

RAK

Rechtsanwaltskammer  
Berlin

**Antragsbroschüre  
und Wirtschaftsplan 2017**

zur ordentlichen Kammerversammlung  
am 8. März 2017

**Bitte beachten Sie die  
Anfangszeit: 15:00 Uhr**

## zu TOP 7): Feststellung des Kammerbeitrages für das Kalenderjahr 2017

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin beantragt:

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2017 wird gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO auf 297,00 Euro festgesetzt.

### **Begründung:**

Durch den durch das Gesetz zur Förderung des Elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERV-Gesetz) neu eingeführten § 31 a BRAO ist die Bundesrechtsanwaltskammer verpflichtet worden, für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt bis zum 1. Januar 2016 das sogenannte besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) einzurichten.

Im Jahr 2015 musste für die anfallenden Kosten des beAs für jedes Kammermitglied ein zusätzlicher Beitrag von insgesamt 63,00 Euro an die BRAK abgeführt werden. Anstatt diesen Beitrag durch eine entsprechende Beitragserhöhung unmittelbar an die Mitglieder weiterzugeben, hat der Vorstand im Jahr 2015 beschlossen, die Mitglieder in der Weise zu entlasten, dass 33,00 Euro pro Mitglied aus den gebildeten Rücklagen der Rechtsanwaltskammer Berlin entnommen wurden.

Im Folgejahr, im Jahr 2016, fiel ein zusätzlicher Beitrag von 67,00 Euro pro Mitglied für die Kosten des beA an, der durch eine Beitragserhöhung von 297,00 Euro auf 335,00 Euro – und damit in voller Höhe – auf jedes Mitglied umgelegt wurde.

Das beA ist entgegen der gesetzlichen Verpflichtung nicht zum 1. Januar 2016, sondern erst zum 28. November 2016 in Betrieb gegangen. Zudem wurde vom Gesetzgeber im Verordnungswege klargestellt, dass eine Verpflichtung zur Nutzung des beA für die Anwaltschaft erst zum 1. Januar 2018 eintritt. Der viel beschworene Nutzwert des beAs tritt also mit Verspätung ein, so dass damit auch die mit der Nutzung einhergehende Kostenkompensation durch Senkung der Porto- und Papierkosten in den Kanzleien verzögert zur Wirkung kommt.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin beantragt daher, angesichts der wiederholten Mehrbelastung durch den beA-Beitrag von 67,00 Euro für das aktuelle Beitragsjahr, den Beitrag pro Mitglied von 335,00 Euro auf 297,00 Euro zu senken. Die über 29,00 Euro hinausgehenden Kosten pro Mitglied in Höhe von weiteren 38,00 Euro – bei einem Mitgliederstand zum 31.12.2016 von 14.127 Mitgliedern mithin 509.681,86 Euro – sollen stattdessen noch einmal aus den Rücklagen der Kammer finanziert werden. Der Rückgriff auf die vorhandenen Rücklagen, die durch eine geordnete Haushaltsführung in der Vergangenheit als Mittelreserve gebildet wurde, dient dem Ziel, die Belastung durch die Einführung des beAs für jedes Mitglied im Beitragsjahr 2017 in einer überschaubaren Größe zu halten.

## **zu TOP 9): Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin auf Abschaffung der Singularzulassung beim BGH**

Die Kammerversammlung möge beschließen:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin wird aufgefordert, sich für die Abschaffung der Singularzulassung beim Bundesgerichtshof in Zivilsachen einzusetzen.

### **Begründung:**

Derzeit ist die anwaltliche Vertretung beim Bundesgerichtshof in Zivilsachen den Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof vorbehalten, die einer besonderen Zulassung bedürfen. Aktuell gibt es weniger als fünfzig BGH-Anwälte. Beim Bundesgerichtshof in Strafsachen und an den übrigen Bundesgerichten, also dem Bundessozialgericht, dem Bundesarbeitsgericht, dem Bundesverwaltungsgericht, dem Bundesfinanzhof und dem Bundesverfassungsgericht, besteht keine solche besondere Zulassungsbeschränkung.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin im Oktober/November 2016 dazu aufgefordert, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Singularzulassung beim Bundesgerichtshof für Zivilsachen beibehalten werden sollte.

Es haben mehr als 1.000 Mitglieder an der Befragung teilgenommen, von denen sich 73,0 % (759 Rechtsanwälte) für die Abschaffung der Singularzulassung ausgesprochen haben. Auffallend dabei war, dass sich von den 69,4 % (741) der Rechtsanwälte, die angaben, in der Vergangenheit bereits einen BGH-Anwalt für einen Mandanten eingeschaltet zu haben, ein praktisch ebenso hoher prozentualer Anteil für die Abschaffung der Singularzulassung beim BGH ausgesprochen hat, nämlich 73,2 % (543 Rechtsanwälte).

Wegen der Tragweite der Entscheidung hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin in seiner Sitzung vom 11.01.2017 einstimmig beschlossen, über das Thema auf der Kammerversammlung abstimmen zu lassen, wobei der Tenor der Beschlussvorlage dem Ergebnis des im Oktober/November 2016 erhobenen Meinungsbildes entspricht.

Eine weitere Begründung erfolgt auf der Kammerversammlung mündlich.

zu TOP 10): Antrag des RA Dr. Ernst G. Bitterhoff vom 05. August 2016

DR. JUR.  
**ERNST G. BITTERHOFF**  
 RECHTSANWALT U. NOTAR A. D.

12621 BERLIN, DEN 05.08.2016  
 FERDINANDSTR. 46  
 TELEFON (030) 8922756  
 FAX (030) 8922759

RA U NOTAR DR BITTERHOFF, FERDINANDSTR. 46, 12621 BERLIN

Präsident der RA Kammer Bln.  
 Per Fax 306 931 99

	I	II	III	IV	V	VI	HGFin
Präsidentium	inst	RECHTSANWALTSKAMMER BERLIN					GFin
	Fax	Eingegangen am:					Ausb.
	Kopie	05. Aug. 2016					BH
GV	inst						JB
	Fax						KT
	Kopie						MRA
	Präs.	V. Pr. I	V. Pr. II	V. Pr. III	Sch. M.	EDV	

BeA

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Entscheidung des AnwGH Bln. v. 6.6.2016, NJW 2016, 2195 ff., entnehme ich, daß es einen Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz gibt, wonach an 01.01.2018 der Inhaber eines beA verpflichtet ist, die entsprechenden elektronischen Einrichtungen vorzuhalten und Zustellungen über diese zu ermöglichen.

Ich lehne derartige Verpflichtungen ab. Bitte teilen Sie mir umgehend mit,

was Sie bzw. die Kammer getan haben, um dafür zu sorgen, daß alles dieses auf einer **freiwilligen** Verpflichtung der Anwälte erfolgt bzw. Anwälte zumindest die Möglichkeit haben, zu erklären, daß sie dies alles nicht wollen.

Bitte teilen Sie mir umgehend mit,

in welcher Höhe bislang **finanzielle** Mittel von Ihnen und oder von der BRAK aufgewendet wurden, um das beA in Betrieb zu nehmen.

Insoweit bitte ich auch um Mitteilung,

aufgrund welcher Ermächtigung Sie derartige Beträge für solche Dinge ausgeben dürfen.

Zugleich fordere ich Sie auf, diese Fragen als Tagesordnungspunkte der nächsten Kammerversammlung vorzusehen.

Hochachtungsvoll

  
 RA Dr. E. G. Bitterhoff

# zu TOP 11): Antrag des RA Michael Schmuck vom 08. Dezember 2016

Per Fax vorab

Rechtsanwaltskammer Berlin  
Präsident Dr. Marcus Mollnau  
Littenstraße 9  
10179 Berlin

	I	II	III	IV	V	VI	HGFIn
Präsident	mail	RECHTSANWALTSKAMMER BERLIN					GFin
	Fax	Eingegangen am:					Ausb.
Köpfe	mail	08. Dez. 2016					BH
	Fax						JB
GV	mail						KT
	Fax						MDA
			V. Pr. II	V. Pr. III	Sch. M.	EDV	

Berlin, 6. Dezember 2016

## Kammerversammlung 2017 – Antrag

Lieber Herr Dr. Mollnau, liebe Kolleginnen und Kollegen,

für die Kammerversammlung 2017 stelle ich folgenden Antrag zur Beschlussfassung:

Die Kammerversammlung möge **beschließen**:

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin setzt sich bei der Bundesrechtsanwaltskammer nachdrücklich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für Folgendes ein:

Beschlüsse der Bundesrechtsanwaltskammer, die alle Anwältinnen und Anwälte betreffen, werden erst gültig, wenn sie auf den Kammerversammlungen der regionalen Kammern ratifiziert werden; das betrifft vor allem Beschlüsse der BRAK zu Mitgliedsbeiträgen und Umlagen. Das soll in der Satzung der BRAK und/oder in der BRAO an passender Stelle verankert bzw. geändert werden.

Begründung:

Es darf und kann nicht sein, dass die Bundesrechtsanwaltskammer über die Köpfe der Anwältinnen und Anwälte und über die Selbstverwaltung der regionalen Kammern hinweg Beschlüsse fassen darf, die dann nur noch von den Kammerversammlungen abgenickt werden können – so wie es zum Beispiel zuletzt bei der Zahlungen für das BeA der Fall war. Selbst die BRAK muss sich an demokratische Grundsätze halten. Das bisherige Prozedere verhindert den Diskurs und die Meinungsbildung innerhalb der Anwaltschaft.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



## zu TOP 12): Anträge des RA Thomas Wilke vom 02. Februar 2017

1. Der Vorstand wird von der Kammerversammlung beauftragt, alle ihm zustehenden Möglichkeiten bis zur gerichtlichen Geltendmachung zu nutzen, um die Einführung einer allgemeinen Fortbildungspflicht für Anwälte zu vermeiden.
2. Die Kammer setzt sich bei den Bildungsträgern für eine Ausweitung der Onlinekursen am Wochenende ein.

### **Begründung:**

Es gibt Mitteilungen, dass eine allgemeine Fortbildungspflicht für Anwalt/innen eingeführt werden soll. Ich habe die Kurse für den Fachbereich IT-Recht und Steuerrecht erfolgreich besucht. Bei dem Besuch der Pflichtfortbildungskurse habe ich festgestellt, dass die angesprochenen Themen in meiner praktischen Arbeit nie hilfreich waren und die Teilnahme nur eine Verschwendung von Zeit und Geld darstellte. Ich befürworte die Abschaffung der bisherigen Pflichtfortbildung und lehne die Einführung von weiteren Pflichtfortbildungen für Anwälte als sinnlos ab. Aufgrund der hohen Anwaltsdichte ist es für manche Einzelanwälte schwer genug, Mandate zu erhalten, um die bisherigen Betriebskosten zu decken. Mir sind Fälle bekannt, in denen Anwälte SGB 2 bezogen haben bzw. männliche Anwälte den Unterhalt für ihre Kinder nicht bezahlen konnten. Unter diesen Umständen sollte es vermieden werden, Anwälte mit Kosten für Pflichtfortbildung zu belasten. Wenn die Kammer an einer Fortbildung der Anwälte interessiert ist, kann sie für die Anwälte kostenlose Kurse veranstalten. Eine Einführung der kostenpflichtigen Pflichtfortbildung würde nur eine zusätzliche Einnahmemöglichkeit der Veranstalter darstellen. Die Kammer hat kein Interesse, die Einnahmemöglichkeiten der Veranstalter zu vergrößern und die Kolleginnen und Kollegen durch zusätzliche zeitliche und finanzielle Belastung in Ihrer eigentlichen Arbeit als freie Organe der Rechtspflege einzuschränken.

3. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer setzt sich für eine Ausweitung der elektronischen Fußfessel in dafür geeigneten Fällen ein, um die U-Haft bzw. eine Ingewahrsamnahme oder Zwangshaft auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

### **Begründung:**

Eine Ingewahrsamnahme oder U-Haft oder Zwangshaft ist für die betroffenen Personen eine einschneidende Maßnahme, die durch eine elektronische Fußfessel in Verbindung mit der Auflage, sich möglichst vorübergehend bis zu einer Hauptverhandlung nur in der eigenen Wohnung aufzuhalten bzw. diese nur zur Arbeitsaufnahme zu verlassen ein milderes Mittel. Die Haft verursacht eine Entfremdung von der persönlichen Umgebung und kann bei Freiberuflern bzw. Selbstständigen den Verlust der Existenzgrundlage zur Folge haben. Um solche Folge zu vermeiden, setzt sich die Kammer für eine Gesetzesänderung ein.

4. Die Rechtsanwaltskammer setzt sich mit den ihr zustehenden Möglichkeiten dafür ein, dass das Geburtsdatum nicht auf dem Anwaltsausweis erscheint.

**Begründung:**

Das Geburtsdatum ermöglicht zusammen mit dem Vor- und Nachnamen eine erfolgreiche Nachfrage nach der Privatadresse bei dem Einwohnermeldeamt. Sofern sich ein/e Mandant/in den Ausweis zeigen lässt, bekommt er/sie auf diese Weise alle Daten, die er/sie für eine erfolgreiche Nachfrage bei dem Einwohnermeldeamt benötigt. Es besteht dann die Möglichkeit, die/den Kollegen/in in seiner Privatwohnung aufzusuchen, um sich für den Ausgang eines nicht erfolgreichen Mandats zu „bedanken“. Um sich gegenüber Mandanten mit dem Anwaltsausweis ausweisen zu können ohne dem Mandanten einen Besuch unter der Privatadresse zu ermöglichen, ist es notwendig, dass das Geburtsdatum nicht auf dem Anwaltsausweis erscheint.

5. Die Mitgliederversammlung beauftragt die Kammer, sich bei dem Deutschen Bundestag als zuständige Gesetzgeber – für eine Änderung der gesetzlichen Regelung dahingehend einzusetzen, dass nicht die Gerichte für eine Vergabe der Pflichtverteidigermandate zuständig sind, sondern örtliche Anwaltsvereine also in Berlin für Zivilsachen der Berliner Anwaltsverein bzw. die Berliner Strafverteidigervereinigung.

**Begründung:**

Die Erfahrung hat ergeben, dass Pflichtverteidiger das Bestreben haben, von den Gerichten regelmäßig mit Mandaten betraut zu werden und ich habe den Eindruck, dass es Kollegen gibt, denen die Versorgung mit weiteren Mandanten wichtiger ist als ein optimales Ergebnis des Mandanten.

Um diesen Widerspruch zu vermeiden ist es notwendig, dass sich die Kammer bei dem Gesetzgeber für eine Änderung der Regelung einsetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Wilke

## **zu TOP 13): Antrag des RA Andreas Jede vom 02. Februar 2017**

Die Kammerversammlung möge beschließen:

- 1.) Die Rechtsanwaltskammer Berlin bildet im Wirtschaftsplan 2018 eine angemessene Liquiditätsrücklage zur Zwischenfinanzierung verspätet eingehender Beiträge und eine angemessene Ausgleichsrücklage zur Abdeckung von Beitragsausfällen, jeweils unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Schätzgenauigkeit, und zahlt die darüber hinausgehenden flüssigen Mittel – bereits 2017 eine Million EUR – an die Kammermitglieder aus.
- 2.) Der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Berlin wirkt in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer auf eine Veröffentlichung aller Haushalte und der Vermögensaufstellung der Bundesrechtsanwaltskammer hin.
- 3.) Der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Berlin erteilt in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer deren Präsidium solange keine Entlastung, bis die Auflösung des Kapitalvermögens der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossen ist.

### **Begründungen**

Das Recht der Kammern Beiträge zu erheben, ergibt sich aus der öffentlich-rechtlichen Stellung der Kammern. Die Beiträge der Kammermitglieder decken den unter Berücksichtigung der erwartbaren Einnahmen und Ausgaben prognostizierten Bedarf der Rechtsanwaltskammer im Wirtschaftsjahr gemäß dem aufgestellten Wirtschaftsplan.

Dieses Prinzip der Kostendeckung gilt für alle Kammern mit Pflichtmitgliedern.



Den Kammern ist die Bildung von Vermögen verboten (vgl. BVerwG, Urteile vom 09. Dezember 2015 - 10 C 6/15 – und 26. Juni 1990 - 1 C 45.87 - Buchholz 430.3 Kammerbeiträge Nr. 22 S. 12).

Die Bilanz der Rechtsanwaltskammer Berlin zum 31. Dezember 2015 weist keine Rücklagen, jedoch, nach Abzug des Buchwertes der Immobilien, ein Vermögen von ca. 2,3 Millionen € bei flüssigen Mitteln in Höhe von ca. 2,5 Millionen € aus.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat ein Millionenvermögen gebildet, das aufzulösen ist.

Ein Teil des Vermögens ist in Rücklagen zu überführen, die der Vorstand nach den Grundsätzen der Schätzgenauigkeit für den Entwurf des Wirtschaftsplans 2018 aufzustellen hat. Bereits jetzt ist offenkundig, daß die Rücklagen 1,3 Millionen € nicht erreichen werden und damit bereits jetzt zumindest 1 Million € zur Auskehrung an die Kammermitglieder zur Verfügung steht.

Risiken für den Haushalt, die in Rücklagen einzustellen sind, bestehen grundsätzlich nur in der verspäteten Zahlung der Beiträge und dem endgültigen Ausfall des Beitrages. In den letzten Jahren waren die Abschreibungen auf Beiträge marginal.

Der Anteil der nicht im Wirtschaftsjahr entrichteten Beiträge beträgt jährlich ca. 5 %, weniger als 200 T €; ob dies zu Kosten der Zwischenfinanzierung führt ist mehr als fraglich, sei aber hier unterstellt.

Damit bleibt der Rechtsanwaltskammer nach der Auskehrung eines Teilbetrages von 1 Million € im Jahr 2017 ausreichend gestalterischer Spielraum, um einen Teil des Restbetrages in Rücklagen einzustellen und den verbleibenden Betrag mit dem notwendigen Beitrag für 2018 zu verrechnen oder an die Kammermitglieder direkt auszukehren. Entsprechende Vorschläge wird der Vorstand der Kammerversammlung 2018 zu unterbreiten haben.

Sinngemäß ist dies auch für die Bundesrechtsanwaltskammer festzustellen. Sie finanziert sich im Wesentlichen aus den Beiträgen der Regionalkammern. Die

Rechtsanwaltskammer Berlin hat im Wirtschaftsjahr 2015 ca. 1,5 Millionen € an die Bundesrechtsanwaltskammer abgeführt, das sind mehr als 35 % ihrer Beitragseinnahmen.

Eine Aufstellung der Vermögenswerte der Bundesrechtsanwaltskammer ist nicht bekannt geworden. Die Verwendung der Mittel ist für die Mitglieder der Kammern nicht nachvollziehbar, eine Rechnungslegung erfolgt nur innerhalb der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer.

Auf meinen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz hat mir die Bundesrechtsanwaltskammer den Haushaltsabschluss, 2015 – Verwaltungshaushalt, Öffentlichkeitsarbeit und Schlichtungsstelle bekannt gegeben, nicht den Haushalt für das beA. In den Abschlüssen sind Titel "Zuführung zum Vermögen der BRAK" und "Entnahme Vermögen BRAK" enthalten. Entnahmen und Zuführungen glichen sich nahezu aus und beliefen sich jeweils auf knapp 1 Million €.

Es ist nicht hinnehmbar, dass die Bundesrechtsanwaltskammer aus den Beiträgen der regionalen Kammermitglieder Vermögen bildet; auch die von ihr eingenommenen Beiträge haben ausschließlich der Kostendeckung zu dienen.

Andreas Jede  
Rechtsanwalt

c/o Dr Schmitz & Partner – Rechtsanwälte  
Kurfürstendamm 92  
10709 Berlin

## WIRTSCHAFTSPLAN 2017

### A. Erträge (Einnahmen)

Titel	Bezeichnung	Ist 2016 €	Soll 2017 €	
<b>Kap. 80: Beiträge</b>				
8010	Beiträge lfd. Jahr	4.589.673,58	4.144.536,00	1
8020	Ermäßigungsbescheide	-19.826,68	-20.722,68	
8030	Mahngebühren § 84 BRAO	3.552,30	3.500,00	
8040	Vollstreckungskosten	1.857,77	1.500,00	
	Summe Kap. 80	4.575.256,97	4.128.813,32	
<b>Kap. 81: Strafen und Bußen</b>				
8110	Zwangsgelder § 57 BRAO	600,00	3.000,00	
8120	Geldbußen § 114 BRAO AnwG	12.424,16	10.000,00	
8130	Geldauflagen § 153 a StPO	3.250,00	500,00	
8140	Kostenerstattungen	1.977,86	1.500,00	
	Summe Kap. 81	18.252,02	15.000,00	
<b>Kap. 82: Gebühren und Erstattungen im Ausbildungswesen</b>				
8220	Prüfungsgebühren Fachangestellte	5.450,00	5.000,00	
8230	Prüfungsgebühren Rechtsfachwirte	28.680,00	30.000,00	
8235	Freisprechungsveranstaltung	2.540,00	2.500,00	
8240	Erstattung Notarkammer	16.134,88	16.000,00	
8250	Fördermittel Begabte	2.500,00	4.000,00	
	Summe Kap. 82	55.304,88	57.500,00	
<b>Kap. 83: Sonstige Erstattungen</b>				
8310	Anwaltsverzeichnisse	0,00	50,00	
8315	Anwaltsausweise	17.450,00	21.200,00	
8320	Robenvermietung	1.463,00	2.750,00	
8325	Schließfächer	2.160,00	2.200,00	
8330	Telefongebühren	321,40	300,00	
8340	Fotokopien	154,20	300,00	
8345	Bücher, Inventar, Sonstiges	543,60	1.000,00	
8350	Stellplätze Tiefgarage	1.800,00	1.800,00	
8355	Gebührengutachten	282,20	1.000,00	
8356	Zulassungsgeb. Fachanwälte	82.300,00	80.000,00	
8357	Zulassungsgeb. Rechtsanwälte/Syndikusrechtsanwälte	368.427,00	289.500,00	2
8358	Abmahnkosten	1.436,64	0,00	
8359	Gebühren Vertreterbestellungen	676,00	500,00	
8364	Fortbildungsveranstaltungen	-50,00	1.000,00	
8365	Erstattungen a. Justizverfahren	10.316,89	25.000,00	
	Summe Kap. 83	487.280,93	426.600,00	
<b>Kap. 20: Vermögenserträge</b>				
2100	Zinserträge	4.177,61	4.000,00	
2190	Jahresbonus	293,09	0,00	
2210	Erlöse a. Skonto	124,16	250,00	
2750	Auflösung Rückstellungen	3.825,59	0,00	
	Summe Kap. 20	8.420,45	4.250,00	
<b>Zwischensumme Einnahmen</b>		<b>5.144.515,25</b>	<b>4.632.163,32</b>	
Entnahme aus dem Vermögen				
<b>Gesamtsumme Einnahmen</b>		<b>5.144.515,25</b>	<b>4.632.163,32</b>	

## B. Aufwendungen (Ausgaben)

Titel	Bezeichnung	Ist 2016 €	Soll 2017 €	
<b>Kap. 40: Allg. Leitungsaufwand</b>				
4010	Kammerversammlung	73.804,48	80.000,00	3
4020	Öffentlichkeitsarbeit	77.915,74	12.000,00	4
4021	Empfänge u. Ehrungen	35.596,63	25.000,00	
4023	Schatzmeistertreffen	456,05	500,00	
4024	Fortbildungsveranstaltungen	11.080,50	20.615,07	
4026	Kostenbeteiligung Anwaltsstation	227.306,16	230.000,00	
4027	Satzungsversammlung	4.144,20	5.000,00	
4028	Beitrag UIA	710,00	710,00	
4029	Rückstellung BRAK-HV	5.000,00	5.000,00	
4030	Reisekosten Vorstand u. Geschäftsführung	17.832,34	20.000,00	
4031	Veranstaltungsgebühren Vorstand u. GF	1.006,36	1.000,00	
4035	Aufwandsentschädigung Präsident/in	24.999,96	24.999,96	
4036	Aufwandsentschädigung Vorstand	82.804,40	85.890,00	
4037	Klausurtagung	12.093,50	12.000,00	
4038	Weihnachtsessen Vorstand	2.098,00	2.500,00	
4040	Bibliothek	11.944,09	5.000,00	
4045	Menschenrechtsbeauftragter	3.237,54	7.500,00	
4047	beA Signaturkarten	1.117,93	100,00	
4048	BRAK Elektronischer Rechtsverkehr	939.675,00	946.509,00	
4049	BRAK-Fonds Ö-Arbeit	35.062,50	35.317,50	
4050	BRAK Schlichtungsstelle	56.100,00	56.508,00	
4051	BRAK Beitrag	504.900,00	508.572,00	
4052	Deutsches Anwaltsinstitut	7.213,75	7.265,77	
4053	Digitaler Kammerton	2.985,30	3.500,00	
4054	Berliner Anwaltsblatt	0,00	0,00	
4055	Verband Europ. RAKn	2.012,00	2.012,00	
4056	Dolmetscherkosten	276,08	500,00	
4057	Forum Anwaltsgeschichte e.V.	500,00	500,00	
4058	Institut f. Menschenrechte d. Europ. RAe	2.500,00	2.500,00	
4059	Verein Dt. Juristentag e.V.	300,00	300,00	
4060	Rechts- und Beratungskosten	37.812,92	40.000,00	
4065	Kosten i. Justizverfahren	7.565,53	20.000,00	
4067	Vollstreckungskosten	2.309,53	2.500,00	
4068	Wertberichtigung a. Beiträgen	30,09	0,00	
4069	RSt. Wertberichtigung Beiträge	13.766,67	0,00	
4070	Fachanwaltsausschüsse	29.920,92	27.500,00	
4080	Haftpflicht- u. Unfallvers.	8.216,78	8.216,78	
4090	Anwaltsuchservice	399,12	400,00	
4091	Anwaltsverzeichnis	1.754,35	2.000,00	
4092	Anwaltsausweise	19.742,39	28.000,00	
4093	Juristenausbildung	1.300,00	1.300,00	
4094	Inst.f.AnwRecht Humboldt Uni	0,00	100,00	
4095	Rundschreiben u. Veröffentl.	25.421,80	25.000,00	
	Summe Kap. 40	2.292.912,61	2.256.316,08	
<b>Kap. 41: Sozialaufwendungen</b>				
4120	Beihilfen	2.460,00	2.460,00	
4130	Präsente an Mitglieder	3.540,25	3.500,00	
	Summe Kap. 41	6.000,25	5.960,00	
<b>Kap. 42: Personalaufwand</b>				
4210	GS Allgemein	501.077,03	602.652,58	
4220	GS Abteilungen u. Kanzlei	646.168,63	705.324,43	
4230	GS Berufsausbildung	75.807,79	66.690,16	
4240	GS Zulassungsabt.	447.672,09	336.726,29	5
4245	GS Empfang / Anwaltsuchservice	69.435,16	77.258,45	

Titel	Bezeichnung	Ist 2016 €	Soll 2017 €	
4246	GS Juristenausbildung	15.118,10	59.966,05	<b>6</b>
4247	Freie Mitarbeiter	2.336,40	0,00	
4250	Berufsgenossenschaft, Künstlersozialkasse	7.480,59	7.500,00	
4290	Personalnebenkosten	17.960,83	16.000,00	
4295	EDV-Schulungen	3.950,03	10.000,00	
	Summe Kap. 42	1.787.006,65	1.882.117,96	

#### Kap. 43: Sachaufwand Geschäftsstelle

4310	DIM, Wohngeld Littenstr. 9	37.497,34	34.477,70
4311	DIM, Wohngeld Littenstr. 10	12.111,00	12.778,90
4320	Strom, Reinigung Littenstr. 9	38.132,97	39.800,00
4321	Strom, Reinigung Littenstr.10	19.353,12	21.500,00
4322	Grundsteuer Littenstr.9	3.210,32	3.210,32
4323	Grundsteuer Littenstr.10	1.073,40	1.073,40
4324	Empfang Einganglobby	10.653,67	10.600,00
4325	Instandhaltungen	3.531,82	5.000,00
4330	Porto	34.594,49	35.000,00
4340	Telefon	3.219,26	3.300,00
4341	Juris-Anschluss	2.546,60	2.548,98
4342	Internet, elektronische Kommunikation	13.164,98	15.000,00
4350	Büromaterial	24.305,14	25.000,00
4360	Druckkosten	5.022,73	4.000,00
4370	Inventar	80.093,03	60.000,00
4375	Instandhltg. Büromaschinen, Wartungsverträge	6.671,98	10.000,00
4380	Geschäftsversicherung	2.487,35	2.500,00
4391	Kosten des Geldverkehrs	1.788,38	1.750,00
4392	Aktentransport	45.080,23	47.000,00
4393	Aufwendungen DATEV	32.506,26	37.500,00
4394	Vermischtes	9.475,93	8.000,00
4395	Abwicklerkosten	52.108,52	50.000,00
4396	Vertreterkosten	192,78	1.000,00
	Summe Kap. 43	438.821,30	431.039,30

#### Kap. 44: Aus- und Fortbildung der Fachangestellten

4410	Berufsbildungsausschuss	259,50	500,00
4420	Aufwandsentschädigungen d. Prüfer Fachangestellte	22.900,23	25.000,00
4430	Aufwandsentschädigungen d.Prüfer Rechtsfachwirte	27.192,96	30.000,00
4450	Formulare, Berichtshefte	6.016,93	5.000,00
4455	Sächliche Kosten Ausbildungsmessen	9.348,85	8.500,00
4460	Sächliche Kosten Prüfungen	2.690,05	2.500,00
4461	Sächliche Kosten Rechtsfachwirte-Prüfungen	3.527,34	4.000,00
4465	Zuwendungen an Dritte	3.270,34	3.386,70
4466	Aufwand Begabtenförderung	2.500,00	4.000,00
4470	Freisprechungsveranstaltungen	20.843,50	21.000,00
4480	Veranstaltungsversicherung	183,59	183,59
4490	Schlichtungsausschuss	210,00	200,00
	Summe Kap. 44	98.943,29	104.270,29

#### Kap. 45: Anwaltszimmer

4510	Personalkosten	311.480,10	315.177,78
4520	Robenkauf u.- instandhaltung	1.604,30	2.000,00
4530	Bücher, Zeitschriften	9.272,20	9.500,00
4540	Telefon	8.909,16	9.000,00
4550	Inventar, Sachvers.	14.591,50	10.000,00
4555	Instandhaltungen	8.172,60	8.000,00
4556	Reinigung	5.419,29	6.200,00
4557	Gerätemiete	2.548,08	2.548,08
4560	Büromaterial	1.529,31	1.800,00

Titel	Bezeichnung	Ist 2016 €	Soll 2017 €
4565	Betriebskosten Anwaltszimmer	22.500,48	25.806,76
4566	Miete Anwaltszimmer Kirchstr.	5.400,00	5.400,00
4570	Sonstiges	669,96	500,00
	Summe Kap. 45	392.096,98	395.932,62
<b>Kap. 49: Anwaltsgericht</b>			
4910	Aufwandsentschädigungen Anwaltsrichter	1.890,00	10.000,00
4915	Aufwandsentschädigungen Protokollführer	630,00	3.500,00
4920	Erstattungen an Dritte	74,10	3.000,00
4930	Personalkosten	21.843,28	25.426,25
4940	Bürokosten	9.933,73	6.000,00
4945	Telefon	921,67	1.000,00
4950	Sonstiges	0,00	250,00
4960	Entschädigungen nach dem JVEG	0,00	500,00
4970	Veranstaltung Anwaltsgerichtsbarkeit	0,00	700,00
	Summe Kap. 49	35.292,78	50.376,25
<b>Kap.50: Anwaltsgerichtshof</b>			
4980	Verfahrenskosten	0,00	10.000,00
	Summe Kap.50	0,00	10.000,00
<b>Kap. 20: Finanzierungsaufwand</b>			
2290	Kassendifferenzen	0,00	0,00
2750	Auflösungen von Rückstellungen	0,00	0,00
	Summe Kap. 20	0,00	0,00
<b>Zwischensumme Ausgaben</b>		<b>5.051.073,86</b>	<b>5.136.012,50</b>
Zuführung zum Vermögen		93.441,39	-503.849,18
<b>Gesamtsumme Ausgaben</b>		<b>5.144.515,25</b>	<b>4.632.163,32</b>

---

# ERLÄUTERUNGEN ZUM WIRTSCHAFTSPLAN 2017

---

## **1. Titel 8010: Beiträge**

Die erwartete Summe der voraussichtlichen Beitragseinnahmen ist unter Berücksichtigung der unter TOP 6 (siehe Antragsbroschüre) zur Abstimmung stehenden Beitragssenkung und derjenigen Methode errechnet worden, die auch in den vergangenen Jahren zu genauen Ergebnissen geführt hat. Berechnungsgrundlage war die Mitgliederzahl am 1. Februar 2017. Bereits gewährte Beitragsermäßigungen und Ermäßigungen nach Nr. 6 der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin wurden berücksichtigt.

## **2. Titel 8357: Zulassungsgebühren Rechtsanwälte/Syndikusrechtsanwälte**

Die zu erwartende Summe der voraussichtlichen Zulassungsgebühren ist im Verhältnis zu den tatsächlichen Einnahmen im Wirtschaftsjahr 2016 erheblich reduziert worden. Die Anzahl der Anträge auf Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft ist rückläufig. Neben den Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sind Gebühreneinnahmen von 500 Zulassungsverfahren (2016: 937 Zulassungsverfahren) zur Syndikusrechtsanwaltschaft sowie Gebühreneinnahmen von 80 Verfahren auf Erstreckung der Syndikusrechtsanzwältzulassung auf weitere Arbeitsverhältnisse oder andere Tätigkeiten einkalkuliert.

## **3. Titel 4010: Kammerversammlung**

Der Planansatz übersteigt die Kosten des Vorjahres. Wegen der Sanierung des Hauses der Kulturen der Welt musste in diesem Jahr in das Maritim Hotel in der Stauffenbergstr. ausgewichen werden. Mit dem Wechsel des Austragungsortes der Kammerversammlung sind höhere Kosten für die Saalmiete, Technik und Personal angefallen.

## **4. Titel 4020: Öffentlichkeitsarbeit/Titel 4210: GS Allgemein**

Der Titel Öffentlichkeitsarbeit wurde erheblich reduziert. Die erhebliche Ausgabensenkung in diesem Titel ist darauf zurückzuführen, dass die bislang auf die Öffentlichkeitsarbeit anfallenden und dort verbuchten Personalkosten nunmehr beim Personalaufwand unter Titel 4210: GS Allgemein verbucht werden. Diese Umstellung führt nun dazu, dass alle Personalkosten in einem Kapitel zusammengefasst und ausgewiesen sind.

## **5. Titel 4240: GS Zulassungsabteilung**

Angesichts der rückläufigen Antragszahlen auf Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft kann die mit der Antragsflut aus 2016 einhergehende Mehrbelastung der der Zulassungsabteilung zugeordneten Juristinnen und Sachbearbeiterinnen langsam abgebaut werden, so dass geringere Personalkosten einkalkuliert wurden.

## **6. Titel 4246: Juristenausbildung**

Die zu erwartende Erhöhung ist darauf zurückzuführen, dass eine auf der Geschäftsstelle für die Juristenausbildung zuständige Mitarbeiterin diesen Aufgabenbereich wieder übernimmt, nachdem sie im Jahr 2016 zur Unterstützung der Zulassungsabteilung eingesetzt worden war. Zudem ist geplant, gemeinsam mit dem GJPA eine Halbtagsstelle für eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt im GJPA mit dem Ziel zu schaffen, verstärkt anwaltliche Klausuren und Aktenvorträge für das 2. Staatsexamen entwickeln zu lassen.